

ANFRAGE:

Auszüge der Anfrage vom Nds. Kindertagespflegebüro an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zum Thema *Baurecht in der Kindertagespflege in Niedersachsen- insbesondere in angemieteten Räumen/ Großtagespflege* - im Oktober 2018

Das Land Niedersachsen hat in 2007 ein Ausführungsgesetz zum Bereich Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erlassen: AG KJHG §15 <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHGAG+ND+%C2%A7+15&psml=bsvorisprod.psml&max=true>
Das bedeutet, dass Kindertagespflege auch in angemieteten Räumen in Niedersachsen umgesetzt werden kann.

Seit 2007 entstanden viele Tagespflegestellen, in denen Tagespflegepersonen in gemeinsamen, meist angemieteten Räumen Kinder betreuen, sogenannte Großtagespflegestellen. Mittlerweile gibt es davon über 600 in Niedersachsen. Hier tritt immer wieder bei der Genehmigung, der Erstellung der Pflegeerlaubnis, die Frage der Geeignetheit der Räume auf. In den Bauämtern vor Ort wurde und wird sehr unterschiedlich mit den baurechtlichen Vorgaben umgegangen, so dass hier von der Fachpraxis um dringliche Klärung gebeten wird.

In 2009 veröffentlichte das Sozialministerium, das damals fachlich für die Kindertagespflege zuständig war, einen Infoerlass zum Thema Kindertagespflege und auch zum Baurecht im Bereich Großtagespflege.

Seit 2010 ist das Kultusministerium, Referat 51 für die Kindertagespflege in Niedersachsen auf Landesebene verantwortlich, insofern tritt die Frage auf: ist der Infoerlass noch (rechtlich) bindend?

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen hat eine fachliche Empfehlung zum Bereich Kindertagespflege und insbesondere zu Großtagespflege im Oktober 2014 veröffentlicht, woran sich die Jugendämter in Niedersachsen weitestgehend orientieren.

Im Bereich der Hygiene erstellte der Bundesverband für Kindertagespflege einen Leitfaden, der u.a. mit dem zuständigen Bundesministerium abgestimmt ist und ebenso zu den Anforderungen an die Räume Informationen gibt. Hier der Link:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwj7fvznJreAhVOblAKHfygBiUQFjABegQICBAC&url=https%3A%2F%2Fbvkt.de%2Ffiles%2Fbvkt_leitlinie-lebensmittel_02.pdf&usg=AOvVaw3IJW1GywdMD01uOKpewG0g

Nun tauchen immer wieder aus der Praxis Fragen auf, die in Bezug auf Feuerschutz, Sicherheit für die Kinder und Hygiene ungeklärt sind. Einige Bauämter stufen Kindertagespflegestellen wie Kindertageseinrichtungen ein, zumindest, was den Feuerschutz angeht, aber auch in anderen Teilen (z.B. Barrierefreiheit).

Ich bitte Sie daher um eine Stellungnahme zu der (rechtlichen) Situation, konkret zu folgenden Fragen/Aspekten:

- Unter welchen Umständen/bei welchen Konstellationen müssen Tagespflegestellen/ Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen eine Nutzungsänderung beantragen?
- Müssen Großtagespflegestellen eine Nutzungsänderung beantragen, auch wenn die Räumlichkeiten ansonsten überwiegend privat genutzt werden?
- Welche baurechtlichen Aspekte müssen in Tagespflegestellen/ Großtagespflegestellen beachtet werden/erfüllt werden (unter anderem hinsichtlich des Feuerschutzes, der Sicherheit der Kinder etc.)?

und um Vorschläge, wie eine Klärung/Verbesserung und ein einheitliches Vorgehen gefördert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen von Ute Krüger

ANTWORT:

Sehr geehrte Frau Krüger,

der Runderlass vom 19.12.2007 zur Förderung der Kindertagespflege, der allen örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und nachrichtlich allen unteren Bauaufsichtsbehörden zugestellt wurde, ist weiterhin gültig. Die Verlagerung einzelner Geschäftsbereiche von einem Ministerium zu einem anderen Ministerium (hier: Verlagerung der Zuständigkeit für den Bereich Kindertagespflege vom Sozialministerium zum Kultusministerium) führt nicht zur Aufhebung bestehender Vorschriften und Ausführungsbestimmungen. Allerdings haben sich die Vorschriften der NBauO hinsichtlich der Anforderungen an soziale Einrichtungen zwischenzeitlich geändert. Seit 2012 können besondere Anforderungen gemäß § 51 NBauO (z. B. hinsichtlich des Brandschutzes und der Rettungswege) nicht mehr an soziale Einrichtungen als bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, sondern nur noch an Sonderbauten gem. § 2 Abs. 5 NBauO gestellt werden. Zu den Sonderbauten nach

§ 2 Abs. 5 NBauO zählen gem. § 2 Abs. 5 Nr. 13 NBauO in der Fassung vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, gültig ab 01.01.2019) Tageseinrichtungen für Kinder und Nutzungseinheiten mit Räumen für die Kindertagespflege mit Ausnahme von Tageseinrichtungen und Nutzungseinheiten, die zur Nutzung durch nicht mehr als zehn Kinder bestimmt sind. Eine Tagespflegestelle/ Großtagespflegestelle mit bis zu zehn Kindern zählt damit ab 01.01.2019 nicht zu einem Sonderbau, an den besondere Anforderungen gestellt werden können. Für die Definition „Großtagespflegestelle“ wird hier davon ausgegangen, dass in der Großtagespflegestelle maximal zehn Kinder betreut werden.

Ihre ersten beiden in der untenstehenden E-Mail gestellten Fragen können weiterhin mithilfe des Runderlasses beantwortet werden:

- Unter welchen Umständen/bei welchen Konstellationen müssen Tagespflegestellen/ Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen eine Nutzungsänderung beantragen? Die baurechtliche Genehmigungspflicht von Nutzungsänderungen baulicher Anlagen ist immer erforderlich, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung andere oder weitergehende Anforderungen stellt als an die bisherige Nutzung. Die Unterbringung einer Großtagespflegestelle in hierfür angemieteten Räumen stellt in der Regel, insbesondere bei der Umnutzung von Wohn- oder Gewerberäumen, eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Bei der Unterbringung einer Großtagespflegestelle in Räumlichkeiten, die gleichzeitig auch zu Wohnzwecken genutzt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nutzung dominiert. Im Regelfall wird die Nutzung der Großtagespflege gegenüber der Wohnnutzung überwiegen.
- Müssen Großtagespflegestellen eine Nutzungsänderung beantragen, auch wenn die Räumlichkeiten ansonsten überwiegend privat genutzt werden? Ob die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle überwiegend privat oder gewerblich genutzt werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab (Größe der Großtagespflegestelle, Anzahl der Kinder und Tagespflegepersonen sowie Betreuungsumfang). Bei einer Großtagespflegestelle in hierfür angemieteten Räumlichkeiten wird davon auszugehen sein, dass die Nutzung der Großtagespflegestelle gegenüber einer Privatnutzung überwiegt. Sollte im Einzelfall die Privatnutzung einer Wohnung, die gleichzeitig als Großtagespflegestelle genutzt wird, überwiegen, wäre eine Nutzungsänderung nicht erforderlich. Zur Beurteilung dieser Situation sollte die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Rate gezogen werden.
- Welche baurechtlichen Aspekte müssen in Tagespflegestellen/ Großtagespflegestellen beachtet werden/erfüllt werden (unter anderem hinsichtlich des Feuerschutzes, der Sicherheit der Kinder etc.)? Aus bauordnungsrechtlicher Sicht können gem. § 51 NBauO an einen Sonderbau nach § 2 Abs. 5 NBauO im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Eine

Tagespflegestelle/ Großtagespflegestelle mit bis zu zehn Kindern zählt nicht zu einem Sonderbau, an den besondere Anforderungen gestellt werden können, siehe oben. Insoweit sind für Tagespflegestellen/Großtagespflegestellen mit bis zu zehn Kindern bauordnungsrechtlich die regulären Vorschriften der NBauO und DVO-NBauO zu beachten, die Ihnen die vor Ort zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall auf das jeweilige in Betracht kommende Gebäude erläutern kann.

Dem für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt es unbenommen, über die baurechtlichen Vorschriften hinausgehende Anforderungen an die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle/ Großtagespflegestelle zu stellen.

Ich hoffe, dass Ihnen die Antwort weiterhilft. Die Verzögerung in der Bearbeitung bitte ich nochmals zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

Karin Manke

Niedersächsisches Ministerium für

Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referat 63 – Bauordnungsrecht, Bauprodukte, Baunormen

Tel.:0511/ 120-2927, Fax: 0511/ 120-992927

E-Mail: karin.manke@mu.niedersachsen.de